

**Ergänzendes Verwaltungsabkommen  
zum Verwaltungsabkommen vom 5. September 2003**

**zwischen**

**der Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch  
den Bundesminister der Finanzen und  
den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

und

**dem Freistaat Sachsen**

vertreten durch  
den Sächsischen Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**zu den sächsischen Wismut-Altstandorten  
(Erg. VA-Wismut-Altstandorte)**

**Präambel**

Die Wismut GmbH ist als Rechtsnachfolgerin der SDAG Wismut für die Sanierung der Hinterlassenschaften des ehemaligen Uranerzbergbaus in Sachsen und Thüringen verantwortlich. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Bundesmitteln. Die Grenzen der Sanierungsverpflichtungen der Wismut GmbH ergeben sich aus dem Wismut-Gesetz (Wismut-Gesetz vom 12. Dezember 1991, BGBl. II S. 1138 ff.). Danach fallen die sogenannten Wismut-Altstandorte, die im Wesentlichen bis zum 31. Dezember 1962 stillgelegt worden sind, nicht in die Sanierungsverpflichtung der Wismut GmbH.

Der Bund und der Freistaat Sachsen stellen nach dem Verwaltungsabkommen zu den sächsischen Wismut-Altstandorten vom 5. September 2003 gemeinsam pauschal einen Finanzrahmen von bis zu 78 Mio. € bereit. Dieser Finanzrahmen deckt den Finanzierungsbedarf in den Jahren 2003 bis 2012.

Der Bund und der Freistaat Sachsen sehen die Fortführung der Sanierung der Wismut-Altstandorte als herausragende gesellschaftliche Aufgabe. Der Freistaat Sachsen hat deshalb den restlichen Finanzierungsbedarf mit 138 Mio. € zur abschließenden Sanierung der Wismut-Altstandorte ermittelt. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner folgendes Ergänzendes Verwaltungsabkommen:

### § 1 Finanzrahmen

- (1) Der Bund und der Freistaat Sachsen stellen zur Sanierung der Wismut-Altstandorte in den Jahren 2013 bis 2022 gemeinsam einen Finanzrahmen von 138 Mio. € bereit.
- (2) Der Bund stellt ohne Anerkennung einer Rechts- und Sanierungsverpflichtung zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche, die sich aus dem Eigentum an Grundstücken der Wismut-Altstandorte oder aus sonstigen Rechtsgründen gegen den Bund, gegen sonstige ihm zuzurechnende Rechtsträger einschließlich Unternehmensbeteiligungen oder gegen das vom Bund treuhänderisch verwaltete Finanzvermögen ergeben könnten und in der Tätigkeit der ehemaligen SAG bzw. SDAG Wismut begründet sind, jährlich Mittel bis zur Höhe von:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Mio. €	6,0	7,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	5,0	3,0

bereit.

- (3) Der Freistaat Sachsen führt die Sanierung der Wismut-Altstandorte ohne Anerkennung einer Rechts- und Sanierungsverpflichtung in eigener Verantwortung durch. Dafür stellt er aus dem Landeshaushalt jährlich Mittel in gleicher Höhe wie der Bund zur Verfügung.
- (4) Ein Anspruch Dritter auf Sanierung einzelner Wismut-Altstandorte besteht nicht.

### § 2 Projektträgerschaft und Organisation

Zur Projektträgerschaft und Organisation gelten die §§ 2 und 3 des Verwaltungsabkommens zu den sächsischen Wismut-Altstandorten vom 5. September 2003 entsprechend.

### § 3 In-Kraft-Treten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin/ Schneeberg, den 24. April 2013

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für den Freistaat Sachsen

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Wirtschaft  
und Technologie

Der Sächsische Staatsminister für  
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

